



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Juli 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.56)]

64/289. Systemweite Kohärenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 62/277 vom 15. September 2008, in der fünf Bereiche zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten aufgezeigt werden, mit dem Ziel, die systemweite Kohärenz der Vereinten Nationen zu verbessern,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 63/311 vom 14. September 2009,

in Bekräftigung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing², der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung³, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴ und des Völkerrechts, insbesondere der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 über die dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946,

erneut erklärend, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sein sollen,

sowie erneut erklärend, dass nationale Eigenverantwortung und nationale Führung von entscheidender Bedeutung sind, und unterstreichend, dass es kein allgemeingültiges Konzept für Entwicklung gibt und dass die Entwicklungshilfe des Entwicklungssystems der

¹ Siehe Resolution 60/1.

² *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.



Vereinten Nationen im Einklang mit den festgelegten Mandaten in der Lage sein soll, den unterschiedlichen Anforderungen der Programmländer gerecht zu werden, und auf deren nationalen Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs „Umfassender Vorschlag für die kombinierte Institution für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen“⁵ und „Weiterverfolgung der Resolution 63/311 der Generalversammlung über systemweite Kohärenz im Zusammenhang mit operativen Entwicklungsaktivitäten“⁶,

Verbesserung der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Zwecke einer größeren systemweiten Kohärenz

1. *ersucht* den Generalsekretär, ab der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung als Hintergrundmaterial für die umfassende Grundsatzüberprüfung eine Zusammenstellung aller einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse über die Rollen und die Verantwortlichkeiten der Versammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich seiner Nebenorgane, der Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Leitungsgremien der Sonderorganisationen bei der Lenkung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Informationen über die Kohärenz der Terminkalender, Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zuständigen Leitungsgremien zu verbreiten, damit sie Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz bei der Festlegung ihrer Tagesordnungen und Arbeitsprogramme erwägen können;

3. *bittet* den Präsidenten und das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats, informelle Koordinierungstreffen mit den Präsidien der für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zuständigen Leitungsgremien im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat einzuberufen, um Mittel und Wege zu erörtern, wie die Kohärenz ihrer Arbeit erhöht werden kann, und den Mitgliedstaaten eine Zusammenfassung dieser informellen Koordinierungstreffen zur Verfügung zu stellen;

4. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die Transparenz der Tätigkeiten des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erhöhen, um insbesondere sein effektives Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten sicherzustellen, und dabei die Mandate und die Arbeitsmethoden des Rates der Leiter und seiner Mitgliedorganisationen zu achten, und ersucht in dieser Hinsicht

a) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter, die Qualität und den Umfang der Informationen auf der Website des Rates weiter zu steigern und die interinstitutionellen Vereinbarungen und Beschlüsse des Rates zu veröffentlichen und den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen;

b) den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter, bei der Prioritätensetzung des Rates für einen transparenten und ausgewogenen Ansatz zu sorgen, die Beschlüsse der zuständigen zwischenstaatlichen Organe umzusetzen und darüber Bericht zu erstatten und in seinen jährlichen Übersichtsbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat, der auch vom Programm- und Koordinierungsausschuss geprüft wird, entsprechende Informationen über die Arbeit des Rates aufzunehmen, um einen wirksameren Dialog zu fördern;

⁵ A/64/588.

⁶ A/64/589.

c) den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, auch künftig regelmäßige Unterrichtungen für die Mitgliedstaaten zusammen mit dem Sekretariat im Anschluss an die halbjährlichen Tagungen des Rates der Leiter einzuberufen und dabei zu berücksichtigen, dass die Unterrichtungen in einem Zeitrahmen angesetzt werden müssen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, diese Gelegenheiten in vollem Umfang für einen wirksamen Dialog mit dem Rat über dessen Tätigkeit zu nutzen;

5. *ersucht* das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, gegebenenfalls im Benehmen mit den Sekretariaten der für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zuständigen Leitungsgremien sowie im Einklang mit seiner Satzung und gemäß Abschnitt I Ziffer 3 der Resolution 64/260 der Generalversammlung vom 29. März 2010 Orientierungs- und Fortbildungskurse für Vertreter der Mitgliedstaaten, insbesondere die Delegierten der Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, über die Wahrnehmung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, einschließlich der Rollen und Verantwortlichkeiten der Leitungsgremien, auszuarbeiten und durchzuführen;

6. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Leitungsgremien der Sonderorganisationen, Maßnahmen zu erwägen, um den nationalen politischen Entscheidungsträgern der Entwicklungsländer die wirksame Beteiligung an den operativen Tätigkeiten gewidmeten Teil der Arbeitstagung des Rates und an den ordentlichen Tagungen der Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Leitungsgremien der Sonderorganisationen zu erleichtern und dabei den nationalen politischen Entscheidungsträgern der Programmländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, Vorrang zu geben. Diese Maßnahmen könnten nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Finanzlage und der Regelungen der jeweiligen Organisation die Einrichtung neuer Treuhandfonds oder die Nutzung vorhandener Mechanismen beinhalten;

7. *bittet* die Fonds beziehungsweise die Programme der Vereinten Nationen, die Vorbereitungen für die Tagungen ihrer Exekutivräte und die Erörterungen während dieser Tagungen auf der Grundlage ihrer Analyse bewährter Verfahren zu verbessern, dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen und ihre diesbezüglichen Erkenntnisse und beschlossenen Maßnahmen in ihre Jahresberichte an den Wirtschafts- und Sozialrat aufzunehmen;

8. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Einrichtung einer zentralen Sammelstelle für Informationen über die operativen Entwicklungsaktivitäten und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass auf der Arbeitstagung 2011 des Wirtschafts- und Sozialrats im Kontext der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten aktuelle Informationen über den Fortgang der Einrichtung dieses Mechanismus vorgelegt werden;

9. *legt* den Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *nahe*, in ihre strategischen Pläne gegebenenfalls spezifische Bestimmungen für die vollständige Umsetzung der in der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten durch die Generalversammlung vorgegebenen Grundorientierungen aufzunehmen, und ersucht die Sekretariate der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichterstattung an die Versammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Bestimmungen Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats und in Zusammenarbeit mit den residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen eine regelmäßige, an die Regierungen gerichtete Umfrage zur Wirksamkeit, Effizienz und Relevanz der Unterstützung durch das System der Vereinten Nationen vorzubereiten und durchzuführen, damit die Regierungen Rückmeldungen über die in ihrem Zusammen-

wirken mit dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen festgestellten Stärken und wesentlichen Probleme geben und die zwischenstaatlichen Organe sich mit diesen befassen können, und ersucht außerdem darum, dass die Ergebnisse dieser Umfragen veröffentlicht und den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden;

Unabhängiger systemweiter Evaluierungsmechanismus

11. *ist sich dessen bewusst*, dass das derzeitige mehrstufige System zur Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten innerhalb der Vereinten Nationen aus einer Reihe von Einrichtungen mit unterschiedlichen Rollen und Verantwortlichkeiten besteht, darunter die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen, die Evaluierungsbüros einzelner Organisationen der Vereinten Nationen, das Amt für interne Aufsichtsdienste, die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und die Gemeinsame Inspektionsgruppe;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe eine umfassende Überprüfung des vorhandenen institutionellen Rahmens für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Auftrag zu geben und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht mit Empfehlungen vorzulegen;

13. *bekräftigt* in dieser Hinsicht, dass die Einrichtung eines unabhängigen systemweiten Evaluierungsmechanismus innerhalb des Systems der Vereinten Nationen darauf ausgerichtet sein soll, die vorhandenen institutionellen Rahmen und Kapazitäten in vollem Umfang zu nutzen und zu stärken;

Genehmigung gemeinsamer Landesprogramme

14. *betont* den Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung und Führung, unterstützt die Initiative einiger Länder, auf freiwilliger Basis gemeinsame Landesprogrammdokumente zu verwenden, und unterstreicht ihre Unterstützung für alle Länder, die weiterhin die vorhandenen Rahmen und Abläufe für die Programmgestaltung auf Landesebene nutzen wollen;

15. *erkennt an*, dass lokale Beratungsprozesse den Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung stärken und die wirksame Beteiligung der nationalen politischen Entscheidungsträger an der Festlegung der Vorrangbereiche gemeinsamer Landesprogramme erleichtern könnten;

16. *bittet* die Länder, die auf freiwilliger Basis ein gemeinsames Landesprogrammdokument vorlegen, dieses gegebenenfalls im Einklang mit dem Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen zu erarbeiten und in dem gemeinsamen Landesprogramm anzugeben, welche entscheidenden Maßnahmen ergriffen werden, um mit den verfügbaren oder den vorgesehenen Ressourcen die vereinbarten Ergebnisse zu erreichen, und welche Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz der vom System der Vereinten Nationen auf Landesebene bereitgestellten Hilfe getroffen werden, und für jede der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen eine Kurzbeschreibung der vereinbarten Ergebnisse und der vorgesehenen Ressourcen als Anhang beizufügen;

17. *bittet* die Leitungsgremien der einzelnen Fonds, Programme und Sonderorganisationen, gegebenenfalls und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auf der Grundlage des Anhangs für die jeweilige Organisation deren Rolle und die Ressourcen, die sie zur Durchführung des gemeinsamen Landesprogramms benötigt, zu prüfen und zu bewilligen;

18. *stellt fest*, dass die Beteiligung der einzelnen Fonds, Programme und Sonderorganisationen gegebenenfalls auf der Grundlage einer Bewertung dessen genehmigt wird, ob

die Elemente in dem Anhang für die jeweilige Organisation den Prioritäten ihres strategischen Plans und ihres Gesamtmandats entsprechen und ob sie auf die nationalen Prioritäten und Strategien abgestimmt sind;

19. *erkennt an*, dass informelle Gespräche während der gemeinsamen Tagung der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms über Querschnittsthemen, Synergien, Lücken und Doppelungen, namentlich im Zusammenhang mit gemeinsamen Landesprogrammen, einen nützlichen Rahmen für die Arbeit der einzelnen Fonds und Programme auf Landesebene bieten könnten;

„Einheit in der Aktion“

20. *begrüßt* die vom 19. bis 21. Oktober 2009 in Kigali beziehungsweise vom 14. bis 16. Juni 2010 in Hanoi abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen der Pilotprogrammländer, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Erklärungen von Kigali und Hanoi und nimmt in dieser Hinsicht außerdem davon Kenntnis, dass die Länder, in denen die Initiative „Einheit in der Aktion“ durchgeführt wird, bei ihren in Eigenregie unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenträger und mit technischer Unterstützung durch die Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen durchgeführten und bis 1. Juli 2010 abzuschließen den Evaluierungen Fortschritte erzielt haben;

21. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, mit der Modalität für die unabhängige Evaluierung der von den Pilotprogrammländern im Rahmen der Initiative „Einheit in der Aktion“ gewonnenen Erkenntnisse, wie vom Sekretariat dargelegt, nach Konsultationen und unter Einbeziehung aller Aspekte der Initiative fortzufahren, und sieht dem Erhalt der Ergebnisse auf der sechshundsechzigsten Tagung der Generalversammlung mit Interesse entgegen;

Verbesserung des Systems zur Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren systemweiten Kohärenz

Allgemeine Grundsätze

22. *würdigt* die Anstrengungen der entwickelten Länder zur Erhöhung der Mittel für die Entwicklung, namentlich die Verpflichtungen einiger entwickelter Länder zur Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe, fordert die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 mindestens 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Zusagen konkrete Anstrengungen in dieser Hinsicht zu unternehmen;

23. *begrüßt* die steigende Zahl der Länder, die finanzielle Beiträge zu den operativen Tätigkeiten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen leisten, sowie die Diversifizierung der Finanzierungsquellen und -mechanismen innerhalb des Systems und begrüßt in dieser Hinsicht außerdem die deutliche Zunahme der finanziellen Beiträge zu den Entwicklungsmaßnahmen der Vereinten Nationen von 13 Milliarden US-Dollar im Jahr 2003 auf den bisherigen Höchststand von 22 Milliarden Dollar im Jahr 2008;

24. *betont*, dass Basisressourcen, da sie nicht zweckgebunden sind, nach wie vor das Fundament der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen bilden, stellt in dieser Hinsicht mit Besorgnis fest, dass der Anteil der Basisbeiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen langfristig gesunken ist und sich seit 2005 bei etwa 34 Prozent eingependelt hat, und ist sich dessen bewusst, dass die Organisationen dau-

erhaft ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Basisressourcen und zweckgebundenen Mitteln herbeiführen müssen, wobei die besondere Mandatsstruktur und die Programme der jeweiligen Institution zu berücksichtigen sind, und stellt gleichzeitig fest, dass zweckgebundene Mittel eine wichtige Ergänzung des Grundstocks regulärer Mittel des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der operativen Entwicklungsaktivitäten darstellen;

25. *hebt hervor*, dass die Erhöhung der finanziellen Beiträge zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist, und anerkennt in diesem Zusammenhang die sich gegenseitig verstärkende Wechselwirkung zwischen erhöhter Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, der Herbeiführung konkreter Ergebnisse im Rahmen der den Entwicklungsländern gewährten Unterstützung bei der Armutsbeseitigung und der Verwirklichung dauerhaften Wirtschaftswachstums und nachhaltiger Entwicklung durch die operativen Entwicklungsaktivitäten sowie der gesamten Mittelausstattung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen;

26. *betont*, dass für die operativen Tätigkeiten Finanzmittel in ausreichender Höhe und Qualität bereitgestellt werden müssen und dass die Finanzierung berechenbarer, wirksamer und effizienter werden muss;

27. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang, wie wichtig Rechenschaftslegung, Transparenz, ein verbessertes ergebnisorientiertes Management und eine abgestimmtere ergebnisorientierte Berichterstattung über die Tätigkeit der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, um den Umfang und die Qualität der Finanzierung für die operativen Tätigkeiten zu erhöhen;

Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung

28. *betont*, dass die Finanzierung der operativen Tätigkeiten auf die nationalen Prioritäten und Pläne der Programmländer sowie auf die strategischen Pläne, Mandate, Ressourcenrahmen und Prioritäten der Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen abgestimmt sein soll, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass die ergebnisorientierten Rahmen der Fonds, Programme und Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen weiter gestärkt werden müssen und dass die Organisationen, Fonds und Programme ihre Berichterstattung über die Leistungen und die unter Landesregie erzielten Ergebnisse verbessern müssen;

29. *betont*, wie wichtig es ist, Maßnahmen zu ergreifen, um den Geberkreis auszuweiten und die Zahl der Geberländer und anderen Partner, die finanziell zum Entwicklungssystem der Vereinten Nationen beitragen, zu erhöhen und so die Abhängigkeit des Systems von einer begrenzten Zahl von Gebern zu verringern;

30. *erkennt an*, dass sich die Ermittlung des Umfangs einer „kritischen Masse“ der Basisfinanzierung für die Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen positiv auswirken kann, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass das Konzept der kritischen Masse Ressourcen umfassen kann, die ausreichen, um den Bedürfnissen der Programmländer gerecht zu werden, die in den strategischen Plänen vorgesehenen Ergebnisse herbeizuführen und auch die Verwaltungs-, Management- und Programmkosten zu bestreiten;

31. *bittet* die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, weitere Gespräche einzuleiten, mit dem Ziel, für jeden Fonds und jedes Programm im Einklang mit seinem jeweiligen Mandat die angemessenste Definition einer kritischen Masse der Basisfinanzierung und ein Verfahren zur Erreichung dieser kritischen Masse zu erkunden;

32. *bittet* die Leitungsgremien der zuständigen Sonderorganisationen, im Rahmen ihrer Haushaltspläne für 2012-2013 zu erwägen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat das angemessenste Konzept und Verfahren zur Erreichung einer kritischen Masse der Basisfinanzierung zu erkunden;

33. *ersucht* die Fonds und Programme, ab 2011 in ihren jährlichen oder zweijährlichen Berichten an den Wirtschafts- und Sozialrat über ihre Maßnahmen und Schlussfolgerungen in Bezug auf die kritische Masse Bericht zu erstatten, und legt in dieser Hinsicht den Sonderorganisationen nahe, dem Rat gegebenenfalls über ihre Maßnahmen und Schlussfolgerungen in Bezug auf die kritische Masse Bericht zu erstatten;

Verbesserung der Qualität der Finanzierung

34. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, bei der Leistung finanzieller Beiträge zu den entwicklungsbezogenen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen mehrjährige Mittelzusagen abzugeben, um die Berechenbarkeit der Ressourcen zu verbessern;

35. *legt* allen Mitgliedstaaten, die zweckgebundene Beiträge zu den operativen Tätigkeiten leisten, sowie den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass diese Ressourcen voll auf die strategischen Pläne und die Mandate abgestimmt sind und mit den im Entwicklungshilfeprogrammrahmen der Vereinten Nationen festgelegten Prioritäten der Programmländer übereinstimmen;

36. *legt* den Exekutivräten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und den Leitungsgremien der Sonderorganisationen *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass ihre zweckgebundene Finanzierung für konkrete Programme und Projekte besser gelenkt und beaufsichtigt wird, indem sie in ihren Jahresberichten bewerten, wie diese Finanzierung auf die strategischen Pläne der jeweiligen Organisation abgestimmt ist;

37. *ersucht* den Generalsekretär, in den Jahresbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat über Finanzstatistik Angaben über alle bestehenden Multi-Geber-Treuhandfonds und thematischen Treuhandfonds, namentlich über ihre Mandate, ihre Wertentwicklung und ihre Lenkungsstrukturen, aufzunehmen, damit die Mitgliedstaaten noch besser an ihrer Lenkung mitwirken können;

38. *ersucht* die Organisationen der Vereinten Nationen, die Multi-Geber-Treuhandfonds verwalten, ihren jeweiligen Leitungsgremien jährlich über die Verwaltung dieser Fonds Bericht zu erstatten, um zu gewährleisten, dass sich die über die Multi-Geber-Treuhandfonds und die über andere Finanzierungsquellen bereitgestellten Mittel besser ergänzen;

39. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen derzeit unternimmt, um die Subventionierung der zweckgebundenen Mittel durch Basismittel zu vermeiden, ersucht in dieser Hinsicht die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und fordert die Sonderorganisationen nachdrücklich auf, die Basismittel beziehungsweise regulären Mittel nicht zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung außerplanmäßiger Fonds und ihrer Programmaktivitäten zu verwenden, und fordert die Mitgliedstaaten, die zweckgebundene Beiträge leisten, nachdrücklich auf, nach Möglichkeit die Transaktionskosten zu senken und die Berichtspflichten zu straffen;

Verbesserung der Informationen zur Überwachung der Finanzierungstrends

40. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Berichterstattung über die Finanzierung der operativen Tätigkeiten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen verbessert wurde,

und ersucht darum, weitere Verbesserungen vorzunehmen, um die Vielfalt der Ströme zweckgebundener Finanzierung, wie etwa Multi-Geber-Treuhandfonds, einschließlich der aus globalen, regionalen und nationalen Quellen gespeisten Fonds, genauer wiederzugeben;

41. *ersucht* in dieser Hinsicht darum, bei der künftigen Berichterstattung über die Finanzierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen deutlicher zwischen der Finanzierung von Entwicklungsaktivitäten und der Finanzierung humanitärer Aktivitäten zu unterscheiden und eigenfinanzierte Beiträge besser von anderen Strömen zweckgebundener Finanzierung abzugrenzen;

42. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Jahresbericht an den Wirtschafts- und Sozialrat über die in Weiterverfolgung der Resolution 62/208 erzielten Ergebnisse und durchgeführten Maßnahmen und Prozesse, den die Mitgliedstaaten im Rahmen der umfassenden Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen prüfen werden, über die Berechenbarkeit der Finanzierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, namentlich über die Auswirkungen des im Vergleich zur Basisfinanzierung raschen Anstiegs der zweckgebundenen Beiträge, erhebliche Wechselkursschwankungen und die begrenzte Nutzung mehrjähriger Mittelzusagen, Bericht zu erstatten;

Harmonisierung der Geschäftspraktiken

43. *stellt fest*, dass der Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Informationen über die Fortschritte vorgelegt hat, die auf dem Gebiet der Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen erzielt worden sind;

44. *erklärt erneut*, dass die Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen dem Ziel dient, die Regeln und Verfahren überall dort zu harmonisieren und zu vereinfachen, wo dies zu deutlichen Kosteneinsparungen und/oder einer Minderung des Verwaltungs- und Verfahrensaufwands für die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und die nationalen Partner führen kann, wobei die besonderen Gegebenheiten der Programmländer zu berücksichtigen sind, und die Effizienz, Rechenschaftspflicht und Transparenz des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu erhöhen;

45. *legt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen *nahe*, Möglichkeiten für zusätzliche Effizienzgewinne, auch in ihren Zentralen, durch gemeinsame Strategien und gemeinsame Tätigkeiten, zum Beispiel in den Bereichen Personalmanagement, Informationstechnologie und Verwaltung, zu ermitteln und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese gemeinsamen Strategien und Tätigkeiten mit den einschlägigen zwischenstaatlich vereinbarten Politiken, namentlich soweit sie das gemeinsame System der Vereinten Nationen betreffen, vereinbar sind, und die laufenden Reformen zu Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu berücksichtigen, und empfiehlt ihnen in dieser Hinsicht, ihrem jeweiligen Leitungsgremium jährliche Fortschrittsberichte vorzulegen und die Generalversammlung gegebenenfalls im Wege ihrer jeweiligen Verfahren der Berichterstattung an den Wirtschafts- und Sozialrat über diese Fortschritte unterrichtet zu halten;

46. *fordert* die Fonds, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *erneut auf*, dafür zu sorgen, dass die infolge der Senkung von Transaktions- und Gemeinkosten eingesparten Mittel möglichst den Entwicklungsprogrammen in denselben Ländern zufließen;

47. *betont*, dass die Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, namentlich im Beschaffungswesen, in Übereinstimmung mit den entsprechenden zwischenstaatlichen Mandaten, einschließlich der von der Generalversammlung erteilten Mandate, erfolgt;

48. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Wirtschafts- und Sozialrat regelmäßig über die bei der Vereinfachung und Harmonisierung der Geschäftspraktiken erzielten Fortschritte und angetroffenen Probleme zu unterrichten und alle Angelegenheiten, die einen zwischenstaatlichen Beschluss erfordern, an die zuständigen zwischenstaatlichen Organe zu überweisen;

Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen

Schaffung der Einheit

49. *beschließt*, mit dieser Resolution die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen unter dem Namen „UN Women“ als kombinierte Institution zu schaffen, die ihre Tätigkeit zum 1. Januar 2011 aufnehmen wird, und hierfür die bestehenden Mandate und Funktionen des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Sekretariats-Abteilung Frauenförderung sowie diejenigen des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau zu konsolidieren und auf die Einheit zu übertragen, die als Sekretariat fungieren und auch operative Tätigkeiten auf Landesebene durchführen wird;

50. *beschließt außerdem*, als Leitungsgremium der Einheit einen Exekutivrat einzusetzen, der ihre operativen Tätigkeiten auf zwischenstaatlicher Ebene unterstützen und sie überwachen wird;

Allgemeine Grundsätze

51. *beschließt* Folgendes:

a) Die Charta der Vereinten Nationen, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing², einschließlich ihrer zwölf Schwerpunktbereiche, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondersitzung der Generalversammlung³ und die anwendbaren Übereinkünfte, Normen und Resolutionen der Vereinten Nationen, die die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung und Förderung der Frauen unterstützen, sich damit befassen und dazu beitragen, werden einen Rahmen für die Arbeit der Einheit bilden;

b) gestützt auf den Grundsatz der Universalität erbringt die Einheit über ihre Funktion der normativen Unterstützung und durch ihre operativen Tätigkeiten für alle Mitgliedstaaten ungeachtet ihres Entwicklungsstands und in allen Regionen auf Antrag Anleitung und technische Unterstützung bei der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung und den Rechten der Frauen und bei der Integration der Geschlechterperspektive;

c) die Einheit ist auf der Basis der Grundsätze tätig, die im Rahmen des Prozesses der umfassenden Grundsatzüberprüfung ihrer operativen Tätigkeiten vereinbart wurden, und geht insbesondere auf Ersuchen der Mitgliedstaaten auf deren Bedürfnisse und auf die von ihnen festgelegten Prioritäten ein;

d) die Einheit arbeitet im Benehmen mit den jeweiligen nationalen Mechanismen für Frauenförderung und/oder den von den Mitgliedstaaten benannten Anlaufstellen;

e) die von der Einheit verwendeten Daten, einschließlich der von offiziellen nationalen Quellen bereitgestellten Informationen, müssen nachprüfbar, genau, verlässlich und nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt sein;

52. *beschließt außerdem*, dass die Schaffung der Einheit und die Durchführung ihrer Arbeit zu einer wirksameren Koordinierung, Kohärenz und Integration der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen führen soll;

53. *beschließt ferner*, dass das Mandat und die Funktionen der Einheit aus den konsolidierten Mandaten und Funktionen des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau bestehen und dass die Einheit zusätzlich dafür zuständig ist, die Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu leiten, zu koordinieren und zu fördern, und dass etwaige neue Mandate der Genehmigung im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses bedürfen;

54. *erkennt an*, dass den Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere den Frauenorganisationen, bei der Förderung der Rechte der Frauen, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen eine entscheidende Rolle zukommt;

55. *ersucht* den Leiter der Einheit, die bestehende Praxis der wirksamen Konsultationen mit den Organisationen der Zivilgesellschaft fortzuführen, und ermutigt diese, einen sinnvollen Beitrag zu der Arbeit der Einheit zu leisten;

56. *stellt fest*, dass die Einheit als Teil des Systems der residierenden Koordinatoren im Rahmen des Landeteams der Vereinten Nationen tätig sein und die Arbeit des Landeteams auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen unter der Gesamtleitung des residierenden Koordinators leiten und koordinieren wird;

Lenkungsstruktur der Einheit

57. *beschließt* Folgendes:

a) Die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau bilden die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für die normativen Unterstützungsfunktionen und geben der Einheit normative Grundorientierungen vor;

b) die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und der Exekutivrat der Einheit bilden die mehrstufige zwischenstaatliche Lenkungsstruktur für die operativen Tätigkeiten und geben der Einheit operative Grundorientierungen vor;

58. *betont*, dass es fester Bestandteil der Arbeit der Einheit sein wird, die Integration der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen zu unterstützen;

59. *beschließt*, dass der Exekutivrat die in Anlage I der Resolution 48/162 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 dargelegten Aufgaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution wahrnimmt;

60. *beschließt außerdem*, dass dem Exekutivrat einundvierzig Mitglieder angehören werden, die wie folgt verteilt sind:

- a) zehn aus der Gruppe der afrikanischen Staaten;
- b) zehn aus der Gruppe der asiatischen Staaten;
- c) vier aus der Gruppe der osteuropäischen Staaten;
- d) sechs aus der Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten;
- e) fünf aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten;
- f) sechs aus den beitragenden Ländern;

61. *beschließt ferner*, dass die sechs für die beitragenden Länder vorgesehenen Sitze wie folgt verteilt werden:

a) Vier Sitze sind für vier der zehn größten Zahler freiwilliger Beiträge zum Kernhaushalt der Einheit vorgesehen, die diese aus ihren Reihen auswählen;

b) zwei Sitze sind für zwei nicht dem Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angehörende Entwicklungsländer vorgesehen, die freiwillige Beiträge zum Kernhaushalt der Einheit leisten und die unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung aus der Gruppe der zehn größten Zahler solcher Beiträge von diesen Entwicklungsländern ausgewählt werden;

62. *beschließt*, dass die beschriebene Sitzverteilung im Einklang mit der vom Generalsekretär vorgelegten Liste der jährlichen freiwilligen Durchschnittsbeiträge erfolgen soll, die die Mitgliedstaaten in den vorausgegangenen drei Kalenderjahren zum Kernhaushalt der Einheit oder, in der Übergangszeit, zum Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, für den statistische Daten vorliegen, geleistet haben;

63. *beschließt außerdem*, dass ein Mitgliedstaat jeweils nur aus einer Kategorie gewählt werden kann;

64. *beschließt ferner*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die Mitglieder des Exekutivrats nach der gängigen Praxis für drei Jahre wählt, und ersucht den Rat, die ersten Wahlen spätestens am 31. Dezember 2010 abzuhalten;

65. *beschließt*, dass der Exekutivrat der Generalversammlung jährlich über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung über sein Programm und seine Tätigkeit Bericht erstatten wird;

66. *beschließt außerdem*, den Exekutivrat der Einheit zu der gemeinsamen Tagung der Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen/Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms zu laden, um die wirksame Koordinierung und die Kohärenz der operativen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu fördern;

67. *betont* die Notwendigkeit, konkrete Mechanismen für die ergebnisorientierte Berichterstattung zu schaffen und die Kohärenz, Konsistenz und Koordinierung zwischen den normativen und den operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten, und ersucht in dieser Hinsicht

a) die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Exekutivrat der Einheit, eng zusammenzuarbeiten, um in ihren jeweiligen Bereichen kohärente Orientierung und Anleitung zu geben;

b) den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 2010 geeignete und konkrete Verbindungen zwischen der Kommission und dem Exekutivrat herzustellen, um die Konsistenz zwischen den von der Kommission vorgegebenen allgemeinen Grundorientierungen und den vom Exekutivrat genehmigten operativen Strategien und operativen Tätigkeiten zu gewährleisten;

c) den Leiter der Einheit, der Kommission einen Jahresbericht über die normativen Aspekte der Arbeit der Einheit und darüber vorzulegen, wie diese die von der Kommission vorgegebenen Grundorientierungen umsetzt;

d) den Leiter der Einheit, dem Exekutivrat einen Jahresbericht über die operativen Tätigkeiten zur Behandlung vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat während seines

Tagungsteils, der den operativen Tätigkeiten gewidmet ist, über diese Tätigkeiten Bericht zu erstatten;

e) den Wirtschafts- und Sozialrat, seinen Bericht der Generalversammlung vorzulegen;

Verwaltung und Personal

68. *beschließt*, dass die Einheit die Mitgliedstaaten auf Antrag bei den zwischenstaatlichen politischen und normativen Prozessen und den Programmen für operative Tätigkeiten unterstützt;

69. *beschließt außerdem*,

a) dass die Einheit von einem Untergeneralsekretär geleitet wird, der vom Generalsekretär im Benehmen mit den Mitgliedstaaten nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 101 der Charta für eine einmal verlängerbare Amtszeit von vier Jahren zu ernennen ist, und dass die Stelle aus dem ordentlichen Haushalt zu finanzieren ist;

b) dass der die Einheit leitende Untergeneralsekretär dem Generalsekretär unterstellt und Vollmitglied des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ist;

70. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär in den Grundsatzausschuss, die Hochrangige Managementgruppe und andere maßgebliche interne Entscheidungsmechanismen der Vereinten Nationen zu berufen;

71. *beschließt*, dass die Einheit den Mitgliedstaaten nach den anwendbaren Regeln und Normen rechenschaftspflichtig sein soll;

72. *beschließt außerdem*, dass der die Einheit leitende Untergeneralsekretär das Personal der Einheit, auch für ihre operativen Tätigkeiten, gemäß dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen ernannt und verwaltet und dass der Generalsekretär dem die Einheit leitenden Untergeneralsekretär die formelle Autorität in Personalangelegenheiten überträgt und gleichzeitig sicherstellt, dass die Einheit der Aufsicht durch die entsprechenden Aufsichtsorgane unterliegt;

73. *beschließt ferner*, dass die Zusammensetzung und die Auswahl des Personals der Einheit nach Artikel 101 der Charta und unter gebührender Berücksichtigung einer ausgewogenen geografischen Vertretung und einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erfolgt;

74. *ersucht* den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär, geeignete Mechanismen zu schaffen, um die Verwirklichung aller in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing vereinbarten strategischen Ziele und Maßnahmen sowie die Einhaltung der in den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung abgegebenen nationalen und internationalen Zusagen zu unterstützen;

Finanzierung

75. *beschließt*, dass die zur Betreuung der normativen zwischenstaatlichen Prozesse erforderlichen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt finanziert und von der Generalversammlung bewilligt werden und dass die zur Betreuung der operativen zwischenstaatlichen Prozesse und der operativen Tätigkeiten auf allen Ebenen erforderlichen Ressourcen aus freiwilligen Beiträgen finanziert und vom Exekutivrat bewilligt werden;

76. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Genehmigung während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der einen

überarbeiteten Vorschlag für die Verwendung der für die normativen Unterstützungsfunktionen der neuen Einheit für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 bewilligten ordentlichen Haushaltsmittel im Einklang mit allen einschlägigen Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen, einschließlich eines ausführlichen Organigramms der Einheit und Optionen für die administrativen Regelungen für ihren ordentlichen Haushalt, enthält;

77. *ersucht* den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär, dem Exekutivrat einen Bericht samt dem in Ziffer 76 genannten Organigramm sowie einen überarbeiteten Entwurf des strategischen Plans und des Vorschlags für die Verwendung freiwilliger Mittel im Unterstützungshaushalt für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 vorzulegen;

78. *beschließt*, dass die im Organigramm dargelegte Struktur der Einheit ihrem universellen Charakter Rechnung zu tragen hat;

79. *beschließt außerdem*, die operativen Tätigkeiten der Einheit einer Finanzordnung und Finanzvorschriften ähnlich denen anderer operativer Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu unterstellen, die mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen⁷ vereinbar sind, und ersucht in dieser Hinsicht den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär, dem Exekutivrat einen Vorschlag für eine Finanzordnung zur Prüfung und Annahme vorzulegen und die Finanzvorschriften zu erlassen;

80. *betont*, dass eine ausreichende Mittelausstattung der Einheit gewährleistet sein muss, bittet die Mitgliedstaaten, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge zu der Einheit zu leisten, und beschließt, dass die Berichterstattung über die Finanzierung transparent und für die Mitgliedstaaten leicht zugänglich sein soll, namentlich durch die Einrichtung eines Online-Registers, dass die entsprechenden Finanzinformationen enthält;

Übergangsregelungen

81. *beschließt* mit Bezug auf Ziffer 49, dass mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution eine bis zum 31. Dezember 2010 dauernde Übergangszeit beginnt;

82. *beschließt außerdem*, dass alle Tätigkeiten des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, einschließlich ihrer Schulungsprogramme und Forschungsarbeiten, im Einklang mit den vor dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution festgelegten operativen Regelungen weitergeführt werden, bis diese durch neue Regelungen ersetzt sind;

83. *beschließt ferner*, die bestehenden Mandate, Funktionen, Vermögenswerte, einschließlich Einrichtungen und Infrastrukturen, und Verbindlichkeiten, einschließlich vertraglicher Verpflichtungen, des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau mit der Verabschiedung dieser Resolution der Einheit zu übertragen, und ersucht den Generalsekretär, alle Personalfragen im Einklang mit dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen zu regeln;

84. *beschließt*, dass der Prozess der Konsolidierung der institutionellen und operativen Regelungen, Partnerschaften und Marken des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung, der Abteilung Frauenförderung, des Entwicklungsfonds

⁷ ST/SGB/2003/7.

der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution beginnt und nach der Ernennung des die Einheit leitenden Untergeneralsekretärs unter dessen Führung und Autorität fortgesetzt wird;

85. *ersucht* den Generalsekretär, den die Einheit leitenden Untergeneralsekretär bis zum Beginn der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu ernennen, damit er die Übergangsregelungen für die Einheit bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit beaufsichtigt, und beschließt, dass die Stelle des die Einheit leitenden Untergeneralsekretärs bis zu der auf der fünfundsechzigsten Tagung der Versammlung fälligen Vorlage des Berichts über den revidierten ordentlichen Haushalt aus vorhandenen Mitteln für Zeitpersonal finanziert wird;

86. *beschließt*, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution aufzulösen;

87. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung der diesbezüglichen Resolution aufzulösen;

88. *beschließt*, dass jeder Kapazitätsausbau der Einheit geordnet erfolgen, auf einem Vorschlag des die Einheit leitenden Untergeneralsekretärs an den Exekutivrat beruhen und auf der Feldpräsenz und der Infrastruktur des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau aufbauen soll;

Überprüfung der Durchführung

89. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten und siebenundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Teils „Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“ dieser Resolution vorzulegen;

90. *beschließt*, die Arbeit der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen umfassenden diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

104. Plenarsitzung
2. Juli 2010